OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500524/2/Kü/PP

Datum:
Linz, 19. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Dipl.-Ing. R. P., vertreten durch Anwälte M. & M. GmbH, W.-straße x, x A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. September 2019, GZ: BHSD/919140002404/19, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschafts-schutzgesetzes 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straf-erkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren einge-stellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Ober-österreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. September 2019, GZ: BHSD/919140002404/19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) eine Geldstrafe von 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 4 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 24.01.2019
Ort: x, Steinbruch x, KG x O.,
Marktgemeinde x

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der x GmbH mit Sitz in x S., F.-Straße x zu verantworten, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. März 2017, Zl. N10-93/37-2008/Ka-Stu (Fristverlängerungsbescheid) unter Spruchabschnitt I., vorgeschriebenen Auflage

2. Der Auflagepunkt 5. wird abgeändert und lautet wie folgt:
   Die ökologische Bauaufsicht hat der Behörde einen jährlichen Bericht über die Einhaltung der Bescheidauflagen und den Abbau bzw. Projektsfortschritt vorzulegen. Die Bauaufsicht hat zum Ablauf der Projektsfrist einen Abschlussbericht vorzulegen in welchem die projektsgemäße Fertigstellung nachvollziehbar bestätigt wird.

nicht eingehalten wird, da der vorgeschriebene jährliche Bericht für das Kalenderjahr 2018 nicht vorgelegt wurde.“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen oder die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Begründend wurde nach Darstellung des Sachverhaltes festgehalten, dass entgegen der Darstellung der belangten Behörde die x GmbH ihrer Pflicht zur Vorlage des Berichtes der ökologischen Bauaufsicht vollständig und vollumfänglich nachgekommen sei.

Der nachgewiesenermaßen vorgelegte Bericht sei inhaltlich als ausreichend im Sinne der Auflage anzusehen. Ausdrücklich sei festzuhalten, dass seitens der belangten Behörde in der verfahrensgegenständlichen Auflage keine konkreten

inhaltlichen Erfordernisse festgelegt worden seien. Auch sei keine Frist bestimmt worden, innerhalb derer der jährliche Bericht vorzulegen sei. Aus der Natur der Sache ergebe sich, dass ein entsprechender Bericht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres erstellt werden könne. Der konkrete Bericht sei am 12. Februar 2019 erstellt und am 13. Februar 2019 an die Behörde übermittelt worden. Eine Verspätung liege mangels Fristsetzung seitens der Behörde keinesfalls vor.

Im vorgelegten Bericht würde ausreichend auf die im Jahr 2018 vorgenommenen Abbaumaßnahmen bzw. dem Projektsfortschritt eingegangen und übersichtlich samt Fotodokumentation dargelegt. Aus dem Bericht ergebe sich eindeutig, dass die Bescheidauflagen des Bescheides der belangten Behörde vom 16. März 2019 eingehalten würden.

Inwiefern die Behörde dem vorgelegten Bericht als nicht ausreichend erachte, sei nicht nachvollziehbar und würde von der Behörde auch im angefochtenen Straferkenntnis nicht dargelegt.

Zudem wurden in der Beschwerde Umstände vorgebracht, die nach Ansicht des Bf eine geringere Strafe rechtfertigen würden.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 6. Februar 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aufgrund dieser Akteneinsicht ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH mit dem Sitz in x S., F.-Straße x, und sohin nach außen vertretungsbefugtes Organ dieser Gesellschaft.

Mit Bescheid vom 13. August 2009, GZ: N10-93-2008, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Schärding der x AG gemäß § 5 Z 11 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Umsetzung des Teil-Abschlussbetriebsplanes bzw. faktisch zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs G. auf einer Gesamtfläche von zirka 1,64 ha auf näher bezeichneten Grundstücken.

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. März 2017, GZ: N10-93/37-2008, wurde der x GmbH als Rechtsnachfolgerin der x AG die Frist für die naturschutzrechtliche Bewilligung bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. In diesem Bescheid wurde Auflagepunkt 5. des ursprünglichen Bewilligungsbescheides abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:
„Die ökologische Bauaufsicht hat der Behörde einen jährlichen Bericht über die Einhaltung der Bescheidauflagen und den Abbau bzw. Projektsfortschritt vorzulegen.
Die Bauaufsicht hat zum Ablauf der Projektsfrist einen Abschlussbericht vorzulegen in welchem die projektsgemäße Fertigstellung nachvollziehbar bestätigt wird."

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 wurde von der belangten Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert. Angelastet wurde dem Bf, dass entgegen dem oben bezeichneten Auflagepunkt 5. der vorgeschriebene jährliche Bericht für das Kalenderjahr 2018 nicht vorgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 legte die x GmbH den Bericht der ökologischen Bauaufsicht für den Steinbruch G. für das Jahr 2018 vor.

Der vorgelegte Bericht wurde von einem staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Landschaftsplanung und Landschaftspflege nach einer Begehung des Steinbruches G. am selben Tag, am 12. Februar 2019, erstellt.

Dieser Bericht weist folgenden Inhalt auf:
„Der Firma x wurde mit dem Bescheid N10-93/37-2008/Ka-Stu der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 16. März 2017, die naturschutzrechtliche Fristverlängerung für den Teil-Abschlussbetriebsplan für die östliche und südöstliche Steilböschung im Granitsteinbruch G. bis zum 31. Dezember 2026 erteilt. Die Auflagen der ursprünglichen naturschutzrechtlichen Bewilligung N10-93-2008 der Bezirkshauptmannschaft Schärding gelten dabei weiter, wobei der Auflagepunkt 5 hinsichtlich einer jährlichen Berichtlegung der ökologischen Bauaufsicht abgeändert wurde. Die forstrechtliche Verlängerung wurde ebenso beantragt.
Am 12. Februar 2019 erfolgte zusammen mit Herrn DI R. P. als Geschäftsführer der x GmbH eine gemeinsame Begehung und Besichtigung des Teil-Abschlussbetriebsplanareals G. Im obersten Bereich, welcher die letzten Jahre nur äußerst gering manipuliert wurde, erfolgte eine Ausweitung in Richtung Norden innerhalb des Projektareals durch Rückversatz der hier bislang nach Norden ausgerichteten Böschung in der Verwitterungsschwarte. Das Planum befindet sich nach wie vor auf rd. 400 m ü.A. Die der Gehölzsukzession unterliegende Endböschung im Osten wurde nicht verändert. Die Birken- und Erlenetablierung ist nach wie vor ersichlich. Die neu hergestellten Endböschungen werden mit dem angefallenen Abzugsmaterial in den unteren Bereichen hinterfüllt und abgeflacht. Grundsätzlich ist eine Belassung der bisherigen Sukessionsböschungen aufgrund der zahlreichen Kleinststandorte im Abraum bzw. der Überlagerungsschichte unter Förderung des Gehölzanfluges beabsichtigt. Bei einem ersichtlichen Ausbleiben oder auch Ausfall der Gehölzetablierung in den verbleibenden Endflächen wird aktiv nachgebessert.

Mit Herrn DI P. wurde vereinbart, dass als zusätzliche Untergliederung partiell Findlinge, welche in der Überlagerungsschwarte eingelagert waren, am Fuße der Endböschung zur Habitatbereicherung eingelagert werden können.
Derzeit wird damit begonnen, das oberste bestehende Planum auf rd. 400 m ü.A. durch das Einziehen der nächsttiefergelegenen Etage 391 m ü.A. zurückzuversetzen. Dies erfolgt ausgehend von der bestehenden Etagenzufahrt im Süden. Bis auf die oberste Endböschung sind noch keine Flächen für die Endrekultivierung erreicht und vorgerichtet."

Angeschlossen ist diesem Bericht eine aus 12 Fotos bestehende Fotodokumentation.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Schärding, aus der sich unzweifelhaft die Auflagenvorschreibung ergibt. Zudem steht aufgrund der vorliegenden schriftlichen Dokumente, welche auch der Beschwerde angeschlossen wurden, dass der am 12. Februar 2019 erstellte Bericht der Behörde mit Schreiben vom 13. Februar 2019 vorgelegt wurde. Insofern ist festzustellen, dass der Sachverhalt unbestritten feststeht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen, wer bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 3 anzuwenden ist.

III.2. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf nach wörtlicher Darstellung des Auflagepunktes 5. des Genehmigungsbescheides vorgehalten, den jährlichen Bericht für das Kalenderjahr 2018 nicht vorgelegt zu haben.

In der Begründung des Straferkenntnisses führt die belangte Behörde im festgestellten Sachverhalt aus, dass mit Schreiben vom 1. Februar 2019 (gemeint wohl 13. Februar 2019) von der x GmbH der Bericht der ökologischen Bauaufsicht für das Jahr 2018 vorgelegt wurde. Dazu ist festzuhalten, dass offensichtlich die Tatanlastung dem festgestellten Sachverhalt widerspricht.

Tatsache ist, dass von der x GmbH am 13. Februar 2019 ein von einem staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Landschaftsplanung und Landschaftspflege am 12. Februar 2019 nach einer Begehung am selben Tag erstellter Bericht über den Steinbruch G. der Behörde vorgelegt wurde. Der im festgestellten Sachverhalt wörtlich wiedergegebene Bericht beschreibt die in den

letzten Jahren erfolgten Manipulationen und Ausweitungen sowie den gegenwärtigen Zustand des Steinbruchs. Wenn die belangte Behörde in der Begründung ihrer Entscheidung festhält, dass im Kurzbericht keine Aussage über die Einhaltung der Bescheidauflagen enthalten ist, ist – wie vom Bf zutreffend angemerkt – zu entgegnen, dass dies dem Bf aber nicht angelastet wurde.

Zum gegenständlichen Auflagepunkt 5. ist grundsätzlich zu bemerken, dass dem Wortlaut folgend die ökologische Bauaufsicht verpflichtet wird einen jährlichen Bericht über die Einhaltung der Bescheidauflagen und den Abbau- bzw. Projektsfortschritt vorzulegen. Nicht zu entnehmen ist der Auflage, ob sich der jährliche Bericht auf das Kalenderjahr oder einen anderen Berichtszeitraum zu beziehen hat (bspw. sei angeführt, dass der jährliche Bericht auch ab Rechtskraft des Fristverlängerungsbescheides gemeint sein könnte). Zudem wird vom Bf zurecht eingewendet, dass der fraglichen Auflagenbestimmung nicht zu entnehmen ist, bis zu welchem Zeitpunkt nach Ablauf eines Jahres der Bericht vorzulegen ist.

Diese Sachlage führt zum Schluss, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, zumal im Februar 2019 ein Bericht der ökologischen Bauaufsicht vorgelegt wurde und daher die im Spruch dargestellte Tathandlung, wonach ein Bericht für das Kalenderjahr nicht vorgelegt wurde, nicht den Tatsachen entspricht. Insofern war daher dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Weil die Beschwerde erfolgt hatte, waren keine Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde und für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger